

ANTRAG ABGELEHNT – „SCHWARZE MÄNTEL“ BLEIBEN PFLICHT

Die 8. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

Rechtsanwältin Daniela Neumann, BRAK, Berlin

ROBE BLEIBT BERUFSPFLICHT

In der achten und damit letzten Sitzung der 6. Satzungsversammlung, die am 6.5.2019 in Berlin stattfand, wurde der Antrag einer Rechtsanwältin, wonach die in § 20 BORA geregelte Berufspflicht zum Tragen einer Robe abzuschaffen sei, von den stimmberechtigten Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern nach lebhafter Debatte mit sehr deutlicher Mehrheit (70 Nein-Stimmen, 2 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen) abgelehnt. Auch wenn der Antrag zur Reformierung der Kleiderordnung des Berufsstandes durchaus – so jedenfalls die Wortmeldung eines stimmberechtigten Kammermitglieds – berechtigt sei, müsse die Robentragungspflicht dennoch beibehalten werden. Das Tragen einer Robe vor Gericht habe für die Anwaltschaft – so die einhellige Meinung der Mitglieder – nicht nur etwas mit Respekt zu tun, sondern sei darüber hinaus auch für die Festlegung der Rolle des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege im Termin von entscheidender Bedeutung.

Foto: Mireca Moira/shutterstock.com



VERTRAULICHE KOMMUNIKATION

Ebenfalls mit sehr deutlicher Mehrheit (69 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen) wurde ein für die Anwaltspraxis wichtiger Beschluss zur Änderung von § 2 BORA gefasst. Der neue Einschub im bisherigen § 2 IV BORA sieht vor, dass zwischen Rechtsanwalt und Mandant die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, jedenfalls dann erlaubt

ist, wenn der Mandant zugestimmt hat. Hiervon sei dann auszugehen, wenn der Mandant die Nutzung des Kommunikationsweges selbst vorschlägt oder damit beginnt und – nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat – die Kommunikation in gleicher Weise fortgesetzt wird.

In vielen Fällen wird so eine unkomplizierte Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant ermöglicht. In den Fällen, in denen der Mandant „nicht mitspielt“, ist per verschlüsselter E-Mail oder aber – ganz altmodisch – per Briefpost zu kommunizieren. Bevor die Änderung von § 2 BORA allerdings in Kraft treten kann, ist der Beschluss der Satzungsversammlung noch an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu übermitteln. Erfolgt von Seiten des Ministeriums keine Beanstandung, wird der Beschluss mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft treten, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt – also frühestens zum 1.11.2019.

RÜCKBLICK UND AUSBLICK

Auch wenn die Zeiten der ganz großen Umbrüche offensichtlich vorbei sind, hat die 6. Satzungsversammlung innerhalb der letzten vier Jahre doch einiges an Arbeit geleistet. Gleich in der ersten Sitzung beispielsweise wurde – um zügig auf aktuelle politische Entwicklungen zu reagieren – der Fachanwalt für Migrationsrecht beschlossen. In der siebten Sitzung folgte sodann die 24. Fachanwaltschaft – nämlich der Fachanwalt für Sportrecht.

Was die Reform der allgemeinen Fortbildungspflicht betrifft, bleibt zu hoffen, dass sich hier in der nächsten Legislaturperiode der nächsten Satzungsversammlung eine Änderung ergeben wird. Die Situation hinsichtlich der geplanten Einführung einer konkreten Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist gegenwärtig unverändert. Damit der Satzungsversammlung die Kompetenz zur Regelung einer konkreten Fortbildungspflicht übertragen wird, bleiben BRAK und DAV hier weiter aufgerufen, ihren politischen Einfluss geltend zu machen. Auch der vom Plenum in der sechsten Sitzung nur knapp abgelehnte Fachanwalt für Opferrechte könnte in der nächsten Legislaturperiode noch einmal aufgegriffen werden.